

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

welches sich infolge der Kriegsstrapazen (darunter verstanden auch die bloße Abrichtung oder bloßer Kasernendienst im Hinterlande) nachweisbar verschlimmerte und weiterhin in unmittelbarer Folge den Tod zur Folge hatte.

Wohl aber muß das Ereignis mit der Kriegsführung irgendwie in Verbindung stehen.

Zufallstod während desurlaubes z. B. wird keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente begründen.

Zufallstod auf der Reise vom Dienstort zum Urlaubsort oder umgekehrt wird als „im Dienst“ ereilter Tod angesehen werden können. Die Analogie der Beurteilung von Ansprüchen mit solchen nach dem Unfallversicherungsgesetze liegt nahe.

9. Haben auch Angehörige von Vermißten Anspruch auf Versorgungsrenten?

Das Invalidenentschädigungsgesetz stellt die Angehörigen nach Vermißten den Hinterbliebenen vollkommen gleich. (§ 2, Abs. 2).

Wer als vermißt gilt, wurde bisher noch nicht amtlich erläutert. Im weiteren Sinne des Wortes gilt jeder als vermißt, über den eine zuständige militärische Stelle die Auskunft gegeben hat, daß er „vermißt“ ist.

In Analogie zum Kriegstodeserklärungsgesetz vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, werden jene Personen als vermißt gelten müssen, welche laut eingelaufener Nachrichten vermißt sind oder in den amtlichen Verlußtlisten ausdrücklich als vermißt aufschienen, wenn seit der letzten Nachricht von ihrem Leben zwei Jahre verstrichen sind, hievon mindestens ein Jahr seit dem 1. März 1918.

Daß um gerichtliche Todeserklärung angesucht würde, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes gewiß nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Invalidenentschädigungskommission auf Grund des vorgebrachten Materials überhaupt die Tatsache der Vermißung als vorhanden annimmt.

10. Wie ist der Tod des Kriegsteilnehmers nachzuweisen?

In der Regel durch den Totenschein der zuständigen militärischen oder zivilen Seelsorgeämter. Kann ein solcher nicht beigebracht werden, wird der Tod auch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden können (Urkunden, Zeugenaussagen). Kann der Tod nicht nachgewiesen werden, so wird durch die Beweismittel wohl fast immer das „Vermißtsein“ bescheinigt sein.

11. Warum heißt das Gesetz vom 25. April 1919, in welchem die Ansprüche der Kriegerhinterbliebenen geregelt werden, Invalidenentschädigungsgesetz?

Vor allem, weil in diesem Gesetz vorerst die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Vergütung von Seite des Staates festgesetzt